



Dr. Daniela Mielchen

Die Bußgeldklassiker

Wie Sie sich bei Verstößen ideal verteidigen

inklusive
Punktereform 2014

Editorial

Lenkzeitüberschreitungen, LKW-Überladung und unzureichende Ladungssicherung gehören zu den Klassikern des verkehrsrechtlichen Bußgeldverfahrens. Wenn die Polizei oder das Bundesamt für Güterverkehr eines dieser Vergehen beanstanden, kann das teuer werden – sowohl für Unternehmer im Straßengüterverkehr als auch an für deren Fahrer. In diesem Buch erfahren Sie, wie Sie sich richtig verhalten, wenn eine Strafe droht. Es ist Teil der VerkehrsRundschau-Snaps, der neuen Kompaktwissen-Reihe der VerkehrsRundschau. Snap steht für „kleine Häppchen“ und meint die Art, wie die Inhalte aufbereitet sind. Tipps, Checklisten und Aufgaben lassen sich nämlich direkt im Arbeitsalltag umsetzen.

Was kontrollieren die Polizei und das BAG genau? Inwiefern muss der Fahrer bei einer solchen Kontrolle mitwirken? Und wie sollte man reagieren, wenn die Beamten anschließend zur Kasse bitten? Antworten auf diese und weitere Fragen weiß Daniela Mielchen. Die Autorin und Hamburger Fachanwältin für Verkehrsrecht kennt sich mit aussichtsreichen Verteidigungsstrategien und den häufigsten Fehlern im Bußgeldverfahren aus.

Auf den folgenden Seiten erklärt sie, wie sich die am Transport beteiligten Personen auf eine Kontrolle vorbereiten können, um gar nicht erst für Delikte zahlen zu müssen. Und wie sich ein Bußgeld anfechten oder mindern lässt, wenn die Beamten etwas zu beanstanden haben. Dafür ist es unter anderem hilfreich, den Ablauf des Bußgeldverfahrens zu verstehen. Den Behörden unterlaufen nämlich häufig Fehler, die nicht selten eine Einstellung des Bußgeldverfahrens zur Folge haben können. Mängel macht Daniela Mielchen vor allem bei der Ahndung von Verstößen gegen die Sozialvorschriften aus. Laut der Anwältin werden Geldstrafen hier oft falsch und zu hoch berechnet.

In diesem VerkehrsRundschau-Snap finden sich darüber hinaus viele Beispiele aus dem Buch „Die Kontrollklassiker“, das in derselben Reihe erschienen ist. Neben den wichtigsten Fällen aus der Transportpraxis behandelt die Autorin auch allge-

Inhalt

Editorial	3
Einführung	9
In der Kontrolle – miteinander, nicht gegeneinander	9
„Ganzheitliche Kontrollen“	9
Gut vorbereitet in die Kontrollen	11
Das sagt die Anwältin	13
1. Ablauf des Bußgeldverfahrens und Verjährungsvorschriften	17
2. Die neuen Punkteregelungen im Überblick	25
2.1 Bußgelder, die auf 60,- Euro angehoben wurden ...	26
2.2 Löschung und Tilgung	27
2.3 Die Umrechnung der Einträge	30
3. StVO-Verstöße	33
3.1 Geschwindigkeit – wenn der Bremsweg zu kurz ist!	33
Das sagt die Anwältin	34
3.2 Abstand – zwischen Erschrecken und Einschlag ...	36
Das sagt die Anwältin	37
3.3 Elefantenrennen – ein Problem für alle	38
Das sagt die Anwältin	39
4. Lenk- und Ruhezeiten; Arbeitszeiten	42
Das sagt die Anwältin	42
4.1 Versteckte Mängel in Bußgeldbescheiden	42
4.1.1 Zuordnungsfehler beim Auslesen vom Massenspeicher	42

4.2	Fehlende Nachbearbeitung seitens der Behörde	44
4.2.1	Doppelahndung	46
4.2.2	Erhöhung	46
4.3	Verteidigungsansätze	49
4.3.1	Bußgeldkatalog in Frage stellen	49
4.3.2	Qualität der Verstöße	50
4.3.3	Vorsatz/Fahrlässigkeit	53
4.3.4	Wirtschaftliche Verhältnisse und Einsicht des Betroffenen	54
4.3.5	Ein Fall mit sechs Verteidigungsansätzen	55
5.	Ladungssicherung	58
5.1	Beispiele aus dem Alltag der Ladungssicherung	58
	› Die Sache mit der Trägheit – oder gegen physikalische Gesetze verstoßen, ist das möglich?	
	› Das wichtigste Ladungssicherungshilfsmittel	
	› Die Sache mit dem Niederzurren – was geht, was geht nicht › „Mein Zurrgerät kann 5 t“ –der ewige Irrtum › Ladeeinheitenbildung – das A und O der Ladungssicherung › Formschluss macht vieles leichter › Code XL kann viel, aber nicht alles	
	› Antirutschmatten	
5.2	Auszug aus dem Bußgeldkatalog	72
	Das sagt die Anwältin	72
6.	Gefährliche Güter	80
6.1	Beispiele für Verstöße aus dem GG-Transport-Alltag	80
	› Schriftliche Weisungen gemäß ADR	
	› Beförderungspapier › Schulungsbescheinigung	
	› Feuerlöscher › Ladungssicherungsmittel	
	› Beschädigte und undichte Verpackungen	
	Das sagt die Anwältin	83

7.	Kontrolle technischer Mängel	87
7.1	Beispiele für Verstöße im Bereich Technischer Zustand	87
	› Abfahrtskontrolle › Unzulässige Beleuchtung – zunehmend ein Problem › Schäden am Aufbau – ein Risiko fürs Ladepersonal › Mängel vs. gültige HU-Plakette	
	Das sagt die Anwältin	94
8.	Großraum- und Schwertransporte	96
8.1	Beispiele für Verstöße beim Großraum- und Schwertransport	96
	› Großraumtransport › Schwertransport › Parameter in Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis › Bedingung vs. Auflagen – was passiert, wenn ...?	
	Das sagt die Anwältin	103
9.	Überladung	104
9.1	Beispiele für Verstöße im Bereich Überladung	104
	› Überladung-Gesamtgewichte › Überladung- Achslasten › Reifentragfähigkeit überstrapaziert	
	Das sagt die Anwältin	107
9.1.1	Verantwortliche (Fahrer, Halter, Verloader)	107
9.1.2	Überschreitung der zulässigen Achslast oder des zulässigen Gesamtgewichts – Punktetabelle ...	107
9.2.	Verteidigungsansätze	109
9.2.1	Verfallsverfahren gem. § 29a OWiG	112
10.	Anhang – Anlage 13 FeV	118
11.	Stichwortverzeichnis	126

2. Die neue Punkteregelung im Überblick

Erfahren Sie hier:

- › Wie werden Verstöße ab dem 1. Mai 2014 „bepunktet“?
- › Was bedeuten die Veränderungen für den Güterkraftverkehr?

 **10 Min.**

Nach langem Hin und Her trat die Punktereform zum 01.05.2014 in Kraft. Das Verkehrszentralregister wurde zum Fahreignungsregister, Punkte werden damit künftig nach dem Fahreignungsbewertungssystem vergeben. Während zuvor eine Punkteskala von 1–7 zur Verfügung stand, werden Verstöße ab dem 01.05.2014 – je nach Schwere – mit 1, 2 oder 3 Punkten bewertet – siehe Anhang, S. 118.

Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Fahreignungsbewertungssystem mit 1 Punkt, grobe Ordnungswidrigkeiten mit 2 Punkten eingetragen. Um grobe Ordnungswidrigkeiten handelt es sich regelmäßig dann, wenn ein Regelfahrverbot vorgesehen ist. In diesem Fall werden auch dann 2 Punkte eingetragen, wenn sich der Vorwurf zwar bestätigt, aber der Richter aus welchen Gründen auch immer, vom Fahrverbot absieht.

Ein Verstoß wird eingetragen, wenn er in der abschließenden Aufzählung der Gesetzesanlage (Anlage 13 FeV) genannt wird – diese entspricht mehrheitlich den zuvor punktebelasteten Delikten – und mit einem Bußgeld von mindestens 60 Euro belegt ist. Hier entscheidet nicht die Bußgeldandrohung sondern das tatsächlich verhängte Bußgeld.

Im Zuge der Reform wurden die Bußgelder für die Verstöße die bislang eine Bußgeldandrohung an der bisherigen Eintragungsgrenze von 40 Euro hatten auf 60 Euro erhöht. Die alten Bußgelder von 50 Euro wurden ebenfalls auf die neue Eintragungsgrenze angehoben.

2.1 Bußgelder die zum Erreichen der Eintragungsgrenze von 60 Euro angehoben wurden.

› Winterreifenpflicht	von € 40,-	auf € 60,-
› Geschwindigkeitsübertretungen mit Gefahrgutfahrzeugen	von € 40,-	auf € 60,-
› Liegen gebliebenes Fahrzeug nicht kenntlich gemacht	von € 40,-	auf € 60,-
› Falsche Beleuchtung bei Regen, Nebel oder Schneefall	von € 40,-	auf € 60,-
› Rechtswidriges Verhalten an Schulbussen	von € 40,-	auf € 60,-
› Missachtung der Kindersicherungspflicht	von € 40,-	auf € 60,-
› Verstoß gegen Ladungssicherungspflichten	von € 50,-	auf € 60,-
› Unzulässige Fahrzeughöhe über 4,20 m	von € 40,-	auf € 60,-
› Übermäßige Straßenbenutzung	von € 40,-	auf € 60,-
› Schaffung von Verkehrshindernissen	von € 40,-	auf € 60,-
› Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten nicht befolgt	von € 50,-	auf € 70,-
› Vorfahrtverstoß	von € 50,-	auf € 70,-
› Rotlichtverstoß	von € 50,-	auf € 70,-
› Fußgängergefährdung im Fußgängerbereich je Fall	von € 40,-	auf € 60,-
› Verbotswidrig im Tunnel gewendet	von € 40,-	auf € 60,-
› Zuwiderhandlungen gegen angeordnete Verkehrsverbote	von € 40,-	auf € 60,-
› Fahren ohne Zulassung	von € 50,-	auf € 70,-
› Versäumnis der Frist für die Hauptuntersuchungspflicht um mehr als 4 Monate	von € 40,-	auf € 60,-
› Missachtung Betriebsverbot bei Kfz	von € 40,-/ € 50,-	auf € 60,-/ € 80,-
› Verstoß gegen Abmessung von Kfz und Kfz-Kombinationen	von € 50,-	auf € 60,-

geschriebene Feuerlöschhausrüstung das Datum der wiederkehrenden Prüfung überschritten hat und die Verplombung beschädigt ist.

Soll-Zustand

Nach § 19 Abs. 2 Nr. 9 GGVSEB ist das Fahrzeug durch den Beförderer mit Feuerlöschgeräten auszurüsten. Grundsätzlich müssen zwei Feuerlöschgeräte vorhanden sein. Mindestens ein Feuerlöscher muss zum Löschen von Motor- oder Fahrerhausbrand geeignet sein. Das Gesamtfassungsvermögen richtet sich nach der Gesamtmasse der Beförderungseinheit.

Ladungssicherungsmittel

Kontroll-Situation

Auf einem Sattelanhänger mit Standardaufbau (Code L) wurden 24 Großpackmittel (IBC) aus Stahl mit gefährlichen Gütern befördert. Die IBC wurde „formschlüssig“ ohne zusätzliche Sicherung verladen. Die IBC waren grundsätzlich zurrfähig.

Nach hinten wurde ein Zwischenwandverschluss angebracht. Die Belastbarkeit (Haltekraft) war nicht bekannt. Die Seitenwände des Fahrzeugaufbaues konnten keine Kräfte aufnehmen.

Der Fahrer hat nur zehn Zurrgurte mit Standardratsche (STF 300 daN) an Bord, diese aber nicht eingesetzt. Hat der Beförderer (Disponent, Fuhrparkleiter etc.) dem Fahrer die erforderliche Ausrüstung zur Ladungssicherung mitgegeben? Welche Ausrüstung benötigt der Fahrer, damit er die Fässer nach Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR hätte sichern können?

Soll-Zustand

Die Fragen können nur beantwortet werden, wenn eine Ladungssicherungslösung nach Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR unter Hinweis auf die EN 12195-1 (2010) vorliegt.

Im Beispiel hätte eine Lösung wie folgt aussehen können:

Je vier Pads geeignete Antirutschmatten unter die Füße der IBC. Zusätzliches Niederzurren als Niederhalten mit je einem Zurrurt je Reihe. Je Zurrurt sind zwei Kantengleiter erforderlich. In der Summe hätte der Fahrer also 96 Pads Antirutschmatte, zwölf Zurrurte und 24 Kantengleiter benötigt.

Beschädigte und undichte Verpackungen



Kontroll-Situation (fiktiver Fall)

Auf einem Sattelanhänger mit einem Standardaufbau (Code L) mit seitlichen Schiebepalen sind 22 CP-Paletten mit je vier Fässern verladen. In den insgesamt 88 Fässern befinden sich gefährliche Abfälle. Gefahrgutrechtlich waren die Abfälle der UN-Nummer 1263 zuzuordnen. Es handelt sich dabei um Stoff der Klasse 3 – „entzündbarer flüssiger Stoff“.

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass eine Vielzahl der Fässer erheblich beschädigt war. Die Fassmäntel waren derart eingedrückt, dass sich dauerhafte „Knicke“ ergaben. Weiterhin wurde starker Lösungsmittelgeruch wahrgenommen. Eine Sichtprüfung ergab, dass sich an einigen Stellen auf der Ladefläche eine unbekannte Flüssigkeit befand.



Soll-Zustand

Der Verloader darf beschädigte, undichte oder mit Anhaftungen versehene Versandstücke (hier Fässer) nicht verladen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 GGVSEB). Der Fahrzeugführer darf Versandstücke, deren Verpackung erkennbar beschädigt ist, nicht befördern (§ 28 Nr. 1 GGVSEB).



Das sagt die Anwältin ...

Wie bei den Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten, werden die Bußgelder im Gefahrgutbereich nicht nach dem normalen Bußgeldkatalog (BKatV) verhängt.

Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 GGBefG enthält eine abschließende Aufzählung der einzelnen Ordnungswidrigkeitentatbestände, die sowohl vorsätzlich wie auch fahrlässig begehrbar sind.

Das Bundesministerium hat in Zusammenarbeit mit den Verkehrsministerien der Länder einen Buß- und Verwarngeldkatalog (Anlage 7 RSE) ausgearbeitet, welcher auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr unter *www.bag.bund.de* abgedruckt ist. Nach der Punktreform zum 01.05.2014, sind Gefahrgutverstöße nach §37 I Nr. 21 a GGVSEB unter lfd. Nr. 3.6 der Anlage 13 FeV aufgeführt und damit mit 1 Punkt im Fahreignungsbewertungsregister einzutragen. Betroffene sind Verlader (3.6.1), Fahrzeugführer (3.6.2) und Beförderer bzw. Halter des Fahrzeuges (3.6.3).

Der Bußgeldrahmen reicht von 5 bis 200.000 Euro. Der Bußgeldkatalog geht bei seinen Regelgeldbußen von fahrlässiger Begehung, mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen und normalen Tatumständen aus. Hier liegen die Verteidigungsansätze.

Da die Bußgelder im Gefahrgutbereich oft über 250 Euro liegen, muss das Gericht zwingend Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen treffen. Sind diese unterdurchschnittlich oder gar desolat, bestehen gute Chancen auf eine moderate oder gar erhebliche Bußgeldreduzierung. Die Möglichkeit der Ratenzahlung, kann ein hohes Bußgeld nicht rechtfertigen, da die Höhe des verhängten Bußgeldes in seiner Gesamtheit zunächst verhältnismäßig sein muss.

Nachdem der Bußgeldkatalog von Fahrlässigkeit ausgeht, bedeutet dies, dass die vorsätzliche Begehung - die in aller Regel nur schwer nachzuweisen ist - zu einer Verdopplung des Bußgeldes führt. Gelingt es aber durch eine Schilderung der Gesamtumstände, die Fahrlässigkeit als leichte Fahrlässigkeit, die im Bereich eines Versehens angesiedelt ist, bewerten zu lassen, ist eine deutliche Reduzierung der Geldbuße bis hin zu einer Einstellung sehr gut möglich. Die Stellungnahme sollte allerdings unbedingt mit einem Anwalt abgestimmt werden.

Diesbezügliche kann auch jede Abweichung von „normalen Tatumständen“ - hin zu außergewöhnlichen Umständen eine Bußgeldreduzierung zur Folge haben.

Kann der Fahrer nachweisen, dass er Schulungen besucht und sich fortgebildet hat, ist dies ebenfalls von Vorteil. Hat er näm-